



Bekanntmachung **nach § 3 a des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön hat am 10.03.2014 eine Genehmigung zur Umgestaltung des vorhandenen, verrohrten Gewässers Nr. 1.1 (Vogthorster Graben) von Station 3+580 bis 3+820 beantragt. Gegenstand der Planung ist die Vergrößerung des verrohrten Gewässerabschnitts von B DN 1200 bzw. DN 1000 auf GFK DN 1600 aus hydraulischen Gründen. Im Zuge der Maßnahme wird die Trassenführung geringfügig verändert.

Der geplante Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben ist nach Nummer 13.18.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als sonstige Ausbaumaßnahme einzustufen, für das unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat am 06.03.2014 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil der Ausbau nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes beim Kreis Plön, Amt für Umwelt - untere Wasserbehörde -, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, 10.03.2014
Az.: 3113-45-16-30

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -